



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 41

Az: 41-8240.121-25/21

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG;  
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Am Altenbach 27, 29, 31 in 63834 Sulzbach auf den Grundstücken Fl. Nr. 9550/13, 9550/14, 9550/15, Gemarkung Sulzbach, durch die Fa. Raile Bagger und Transport, Dr. Albert-Hoffa-Straße 10, 63834 Sulzbach;  
Wegfall des Erörterungstermins**

Die Fa. Raile Bagger und Transport hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Am Altenbach 27, 29, 31 in 63834 Sulzbach auf den Grundstücken Fl. Nr. 9550/13, 9550/14, 9550/15 der Gemarkung Sulzbach beantragt.

Das Vorhaben wurde am 15.09.2021 im Boten vom Untermain, im Main-Echo (Obernburg) und im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Miltenberg bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung vom 02.12.2021 wurde der für Donnerstag, den 16.12.2021 vorgesehene Erörterungstermin pandemiebedingt abgesagt.

Die Fa. Raile Bagger und Transport hat den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für o.g. Vorhaben mit Schreiben vom 13.12.2021 zurückgenommen. Das Genehmigungsverfahren ist somit gegenstandslos. Der Erörterungstermin **entfällt**.

Gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) sind der Antragsteller und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, davon zu benachrichtigen, wenn das Genehmigungsverfahren auf andere Weise als durch behördliche Entscheidung zum Abschluss kommt. Die Benachrichtigung kann gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Absatz 8 Satz 1 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Erledigung des Genehmigungsverfahrens durch Antragsrücknahme durch den Antragsteller sowie der daraus resultierende Wegfall des Erörterungstermins werden hiermit gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Absatz 8 Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Miltenberg, 15.12.2021  
Landratsamt Miltenberg

gez.

**Jens Marco Scherf**

---

Landrat